



Pa. 10. 2.



117

Der
Statt Straßburg
Thurnhüeter Ordnung.



I. In teglicher Thurnhüeter solle / so bald er angenommen wird / und dann folgendes alle Jahr auff den Mittwoch nach dem Schwörtag / einen leiblichen Eyd zu G. D. t. im Himmel schwören / die ihme anvertraute custodi und gefängnuß mit allem fleiß zu behüten / und die darzu gehörige schlüssel in einem befondern künsterlein dergestalt zu verwahren / daß außser ihme und dem Vergichtschreiber / weder sein weib / kinder und gesind / noch iemand anders / wer der were / darzu kommen und gelangen möge / bey verlust deß diensts.

II. Die Thurnhüeter sollen weder in ihren / noch andern thürnen / bey güte oder peinlichen verhören sich befinden / noch was sie gehört oder vernommen / außbringen / weniger brieff / oder mündliche bericht von den gefangenen annehmen / noch von andern / ohne vorwissen und bewilligung deß iederweilen regierenden Ratheisters / beybringen / sondern alles so sie gehört und verstanden / bey sich in geheimb behalten und verschweigen / biß die sache mit dem gefangenen gänzlich außgemacht und entschieden seyn wird / ebenmäßig bey verlust deß diensts.

III. Es solle auch ein ieder Thurnhüeter so wohl für sich selbst / als durch sein weib / kinder und gesind / so tags so nachts / zu den gefangenen / die ihme in seine behaltnuß empfohlen seind / sorgfältige aufficht tragen / damit keiner der selben außbreche und entkomme; und solchem desto besser vorzubiegen / die gefangenen von anfang stracks genau

A

nu

nau erfuchen / daß sie nichts / vermittels dessen sie auß-
brechen und entkommen könten / bey sich behalten. Dann
so er / oder die seinigen / einigem gefangenen / der peinliche
straff verwürckt / außhelffen / oder desselben außbruch /
umb gelds / oder geschencks willen / nicht verhindern wür-
den / sollen sie an des außgelassenen übelthäters statt tret-
ten / und die jenige straff außsehen / die jener gebessert haben
würde : So aber die flucht auß des Thurnhüeters fah-
lässigkeit und unfließ geschehen solle er nach gelegenheit be-
fundener umbständ / entweder an leib und gut / oder mit
entziehung seines diensts und verlust des Burgerrechts /
von Meyster und Raht gestrafft werden.

IV.

Die Thurnhüeter / wie auch deren selbst weiber / kin-
der und gesind / sollen niemanden / wer der auch seye / zu den
gefangenen für die köffig / oder in die stube lassen / ohne
vorwissen und bewilligung eines iederweilen regierenden
Ammeisters / noch gestatten / daß jemand mit den gefange-
nen von aussen hinauff sprache / sondern denselben / so der
gleichen zu thun unterstanden / dem regierenden Ammeis-
ter unverlängt anzeigen : viel weniger der jenigen anbrin-
gen / so zu den gefangenen nicht gelangen kömen / anhö-
ren / und nachmahlen obbesager massen / kund thun. Dann
weilm auff solche weiß die gefangenen zu bekandtnuß der
warheit nicht zu bringen / sollen nach befindung der ge-
schicht / die schuldigen mit empfindlicher straff angesehen
werden.

V.

Insonderheit / wann eine malefizische person zum
todt verurtheilt worden / sollen die Thurnhüeter dem in-
halt außgehenden täfeleins buchstäblich nachgeleben /
und keinen menschen / aber die ordinarios einkommen las-
sen / wann auch gleich die Herren Geistlichen jemanden /
außer den seminarianten / mit sich bringen wolten / dar-
wider aber absonderliche vorsehung geschehen solle.

VI.

Wann ein gefangener in das köffig erkandt / solle ihn
weder der Thurnhüeter selbst / noch andere darauf so
tags so nachts nicht lassen / wie etwan bishero gefähr-
licher weiß geschehen / und grosse ungelegenheit darab
ent-

entstanden: sondern den schlüssel darzu dem Vergichtschreiber überlaffen: oder da einiger verdacht/ daß mehr denn ein schlüssel darzu vorhanden seye/ mit unterlieffe/ (welchem vorzukommen jährlich eine visitation der kämmerlein vorzunehmen seyn wirdt) solle die thür mit der Gankley Secret-insigel dergestalt verwahrt und versehen werden/ daß keine gefährd dabey vorgehen möge.

Die Thurnhüter sollen alle Sambstag die von dem Vergichtschreiber verfertigte specification der gefangenen/ wie dieselbige mit ihrem namen heissen/ den Drehen des Pfenningthurns überlaffen/ damit selbige dem wöchentlichen koften zettul einverleibt und öffentlich verlesen werden mögen. VII.

Sie sollen ferner/ sampt ihren weibern/ kindern und gestind/ von keinem gefangenen/ noch von desselben wegen/ weder in wehrender gefangenschafft/ noch hernach/ ein-gerley gescheneck/ gabe/ mieth/ bottenbrodt/ oder anders/ es haben wie es wolle/ ohne eines Regierenden Ammeisters/ oder gestalten umständen nach/ Eines Ehrsamten Rathes/ nicht forderen oder nehmen: sondern sich mit dem gewöhnlichen zehrgeld der täglichen vier schilling/ so er mit ihnen isset/ oder für wasser und brodt/ drey schilling/ zusamt vier pfenning schlaffgeld/ für jede nacht/ sättigen und contentiren; Für Extra.gastereyen/ ein- und außstände etwas zu fordern oder anzunehmen/ solle ihnen hiemit/ bey verlust ihrer dienst/ gänzlich verboten seyn/ damit zwischen gefängnußen und gastherrbergen ein unterschied gehalten/ und die begangenschafften/ wie sich gebührt/ gebüßt werden mögen. VII.

Vornehmlich sollen bey Executionen keine übermäßige koften/ wie zu zeiten geschehen/ auffgetrieben/ sondern gänzlich ein- und abgestellt/ und bey den Mahzeiten niemand/ als wer darzu gehöret/ behalten/ noch den Thurnhüetern/ wann sie darwider handeln/ einiger häller dafür paffiert werden. IX.

A u

Wann

- X. Wann Meister und Raht einen gefangenen in besonderem kösslig mit wasser und brodt zu tractiren erkandt / sollen die Thurnhüeter weder durch sich selbst / noch ihre weiber / kinder und gesind / noch niemand anders / wie der genandt seyn mag / demselben gefangenen etwas anders geben und zukommen lassen / er habe es gleich zu bezahlen oder nicht / so lieb einem teden ist / bey seinem dienst zu bleiben / und andere Obrikeitliche straffen zu umgehen.
- XI. Die gefangenen sollen sie unter sich dergestalt vertheilen / daß wann der älteste einen bekommen / der folgende den anderen haben / und es also unter ihnen samptlich herum gehen solle / bis es an den ältesten wiederumb gelangt: Trüge es sich aber zu / daß sie alle auff einen tag gefangene bekämen / unter denselben aber einer ehender / als der andere / der haffte erlassen würde / solle derjenige Thurnhüeter / welcher seinen gefangenen annoch hatt / keinen anderen darzu nehmen / die übrigen haben dann auch einen vorhin bekommen / damit gleichheit hierum gehalten / und das tägliche gezänd / zwischen ihnen verhütet werden möge.
- XII. Würde sich Geld / oder ohnvermählt Silber und Gold / dergleichen Ring / Perlen / Kleinodien / oder andere dergleichen kostbare sachen bey einem gefangenen befinden / sollen die Thurnhüeter dasselbe in die Hand zu des Vergichtschreibers handen lässeren / und derselbe den empfang E. E. Raht alsobalden getreulich notificiren / und weiteren befehls darauff erwarten: keinem gefangenen aber gestattet werden / sich selbst / ohne vorgehende Erkandnuß wohlmeldeten Rahts / zubeköstigen.
- XIII. Und demnach den Thurnhüetern auff alle faststage für ieglichen gefangenen / er sey reich oder arm / zweien schilling von dem Pfeningthurn auß frommer Gortsförchtiger leuth stiftungen ordentlich geläffert werden / sollen sie derselben die gefangene / bey verlust ihrer dienst / lassen geniessen : außgenommen deren / welche E. E. Raht mit wasser und brodt zu speissen / zu wohlverdienter straff erkandt

kandt hatt : dann für diese sollen sie entweder nichts empfangen / oder das empfangene auff den Pfeningthurn wiederumb lässeren.

Die Thurnhüter sollen alle abende / wann die Wachtglock gelitten werde / auff ihren Thürnen seyn / und die nacht hindurch / umb desto besser auff die gefangene achtung zu geben / darauff verbleiben : Ihnen würde dann von Meyster und Racht / oder einem regierenden Ammeister etwas anders / von der Statt wegen zu verrichten / anbefohlen.

XIV.

Derjenige Thurnhüter / so Thurnwächner ist / solle denen iederweil verordneten Thurnherren und dem Vergerichtsreiber auffwarten und das Protocoll auff den Thurn und Pfalz nachtragen : übrige aber bey dem Regierenden Ammeister / wann sie die Ordnung trifft / das jenige fleißig und getreulich verrichten / was bißhero in einem und dem anderen üblich gewesen / und noch ist : von der stell auch / ohne erlaubnuß eines Ammeisters / nicht hinwegnoch in Wärths- oder andere häuser gehen / damit man sie nachmahlen / auff den bedürffungsfall / erst mähnsamblich zu suchen / nicht genöthiget werde. Desgleichen sollen sie und ein ieder insonderheit / die Rachtslade jedes mahl auß der Rachtstuben in die Sankten zu tragen schuldig und verbunden seyn.

XV.

So oft ihnen einem / oder ihnen allen befohlen wirdt / iemand zu haffe zu bringen / sollen sie dasselbe ungesaumt verrichten / und darunder niemand ansehen / noch verschonen / auch empfangenen befehl nicht so lang verziehen wie bißhero mehrmahlen / vornemblich aber in denen fällen / unverantwortlicher weiß geschehen ist / da die in Thurn erkandte personen nichts zu verzehren und zu spendiren gehabt : Welcher hinsüro hierwider thäte / solle seinen dienst dadurch verlohren haben.

XVI.

Wann

XVII. Wann sie auch von jemanden gehört / oder selbst in der that befunden / daß er wider dieser Statt Ordnungen / Articul / Gebott und Verbott in warheit gehandelt und gefeselt habe / es sene in welchen weg es wolle / das sollen sie an denen orthen / dahin die sach gehdrig / gebühlich anzuzetgen / bey ihren Eyden und verlust der dienst gehalten seyn.

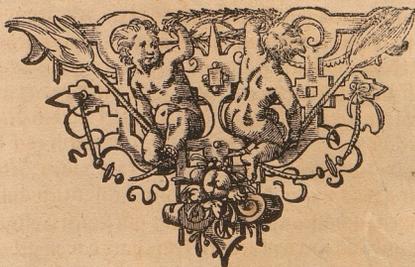
XVIII. Und für solche ihre dienst solle ein ieglicher zu lohn haben alle wochen zehen schilling pfenning / beneben der freyen wohnung / desgleichen solle einem ieden alle halbe jahr ane fruchten von gewöhnliche orthen ein viertel weizen und ein viertel trocken / iedoch ehender nicht / dann auf vorher gegangene Erkandnuß der Råhe und XXI. und ane brennholtz jährlich zwey fuder ohn entgelt / sampt vierhundert welen / iedes mit sechs schilling zu lösen geluffert werden. Nicht weniger solle ieder alle zwey jahr tuch zu einem rock bekommen; die halbe gebott und Arrestgelder behalten; Nicht weniger / was wegen der Ammeister audientien / außer den Thurngeschäften / verehret wirdt mit seinen Collegen theilen und den Herrenknechten keine part davon geben: und von jedem durch den Regierenden Ammeister in die Star vergleteten Juden / so er ihn selbst führet / zwey schilling und drey pfenning nehmen / weiter aber für zehrung oder verehrung nichts fordern: sondern von den täglichen sechszehen schillingen / dem Herrenknecht einen schilling / übrigen dreyn Thurnhätern sechs schilling und neun pfenning / so dann restierende sechs schilling auff den Pfeningthurn getreulich läfferen.

XIX. Sie sollen daneben fleißiges auffmercken haben / was die Juden für handlungen mit den burgern verüben / und wann sie etwas argwöhnliches befinden / dadurch dem burger unrecht oder schaden geschehen könnte / oder daß außgangenem gebott zu wider gehandelt werde / desselben den Regierenden Ammeistern fürderlich berichten / damit die fernere gebühr dabey beobachtet werden möge.

Und

Und diese Ordnung solle zu männiglichs nachricht
und wissenschaft/ in offenen truck gegeben / und auff jeden
Thurn ein Exemplar davon in der stuben angeheftet/ oder
sonsten in bereitshaft gehalten werden. Decretum
Montags bey Herren Rächten und XXI. den 10. Januarii

1 6 5 9.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



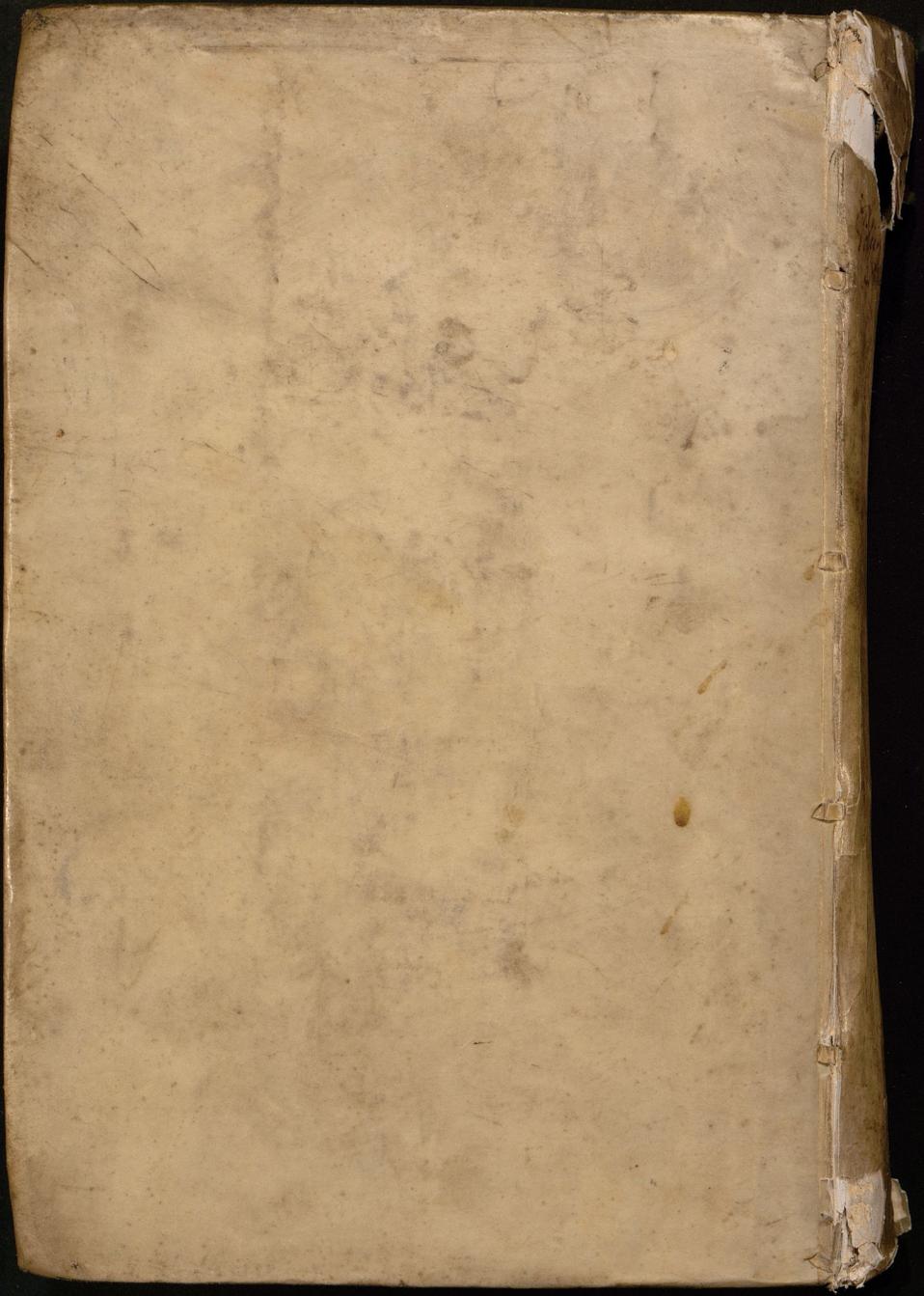
Kg 5876, 4^o



TA-206
Nur 1+53

171

10/17



behöhret / bey Verpfändung ewerer Haab

Curatoris bonorum.

öffentlichen Abte zu GOTT dem Allmächtigen

zu

nd

Der

Statt Straßburg

Thurnhüeter Ordnung.



In teglicher Thurnhüeter solle / so bald er angenommen wird / und dann folgendes alle Jahr auff den Mittwoch nach dem Schwörtag / einen leiblichen Eyd zu GOTT im Himmel schwören / die ihme anvertraute custodi und gefängnuß mit allem fleiß zu behüten / und die darzu gehö-

ge schlüssel in einem besondern Känstlerlein der gestalt zuverwahren / daß außser ihme und dem Vergichtschreiber / weder sein weib / kinder und gesind / noch jemand anders / wer der were / darzu kommen und gelangen möge / bey verlust defß dienstis.

Die Thurnhüeter sollen weder in ihren / noch andern thürnen / bey güte oder peinlichen verhören sich befinden / noch was sie gehöret oder vernommen / außbringen / weniger brieff / oder mündliche bericht von den gefangenen annehmen / noch von andern / ohne vorwissen und bewilligung defß iederweillen regierenden Ammeisters / beybringen / sondern alles so sie gehöret und verstanden / bey sich in gehelmb behalten und verschweigen / biß die sache mit dem gefangenen gänzlich außgemacht und entschieden seyn wird / ebenmäßig bey verlust defß dienstis.

Es solle auch ein ieder Thurnhüeter so wohl für sich selbst / als durch sein weib / kinder und gesind / so tags so nachts / zu den gefangenen / die ihme in seine behaltnuß empfolen seind / sorgfältige aufficht tragen / damit keiner derselben außbreche und entkomme / und solchem desto besser vorzubiegen / die gefangenen von anfang stracks ge-

A nau

I.

II.

III.

